Dokumente des Erzbischofs

Nr. 108 Statut für die Beraterkommission zur Sicherung und Konservierung der Reliquienschreine im Erzbistum Köln

I. Aufgaben

(1) Zur wissenschaftlichen und konservatorischen Beratung der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege (jetzt Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister) wurde 1989 auf Empfehlung des Erzbischofs von Köln, Joachim Kardinal Meisner, eine „Kommission zur Sicherung und Konservierung der mittelalterlichen Reliquienschreine“ gebildet, die am 7. März 1989 erstmals zusammentrat. Diese Beraterkommission beschließt die Grundsätze für die Sicherungs- und Konservierungsmaßnahmen als verbindliche Handlungsanweisung für alle Beteiligten. Diese Richtlinien zur Sicherung und Konservierung der Reliquienschreine im Erzbistum Köln sind in ihrer jeweiligen Fassung die Grundlage der Beratung der Eigentümer und aller Maßnahmen an den Objekten.

(2) Ziel aller Maßnahmen ist die Sicherung und Konservierung der Reliquienschreine und ausgewählter Werke der Goldschmiedekunst, resp. die Bewahrung und Sicherung ihres historisch gewachsenen Bestandes. Eingriffe im Sinne einer Rekonstruktion sind ausgeschlossen. Übergeordnetes Ziel ist es, das historische Ensemble aus Schrein, Reliquien und ggf. Textilien am Ort ihrer Aufstellung zu bewahren.

(3) Die Kommission empfiehlt die wissenschaftliche, interdisziplinäre Erforschung und Auswertung der Ergebnisse der Konservierungsmaßnahmen, einhergehend mit einer entsprechenden Veröffentlichung.

II. Mitglieder

(1) Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Beraterkommission bestimmt der Generalvikar. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Schrift- und Geschäftsführung und die organisatorische und wissenschaftliche Koordination des jeweiligen Projektes, sie oder er legt ggf. im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe (vgl. unten III.) die Tagesordnung fest. Sie oder er koordiniert die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden.

(2) Die Mitglieder der Beraterkommission werden auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom Generalvikar berufen. Qua Amt werden die Dombaumeisterin oder der Dombaumeister, die Direktorin oder der Direktor von KOLUMBA und die amtierende Landeskonservatorin oder der amtierende Landeskonservator Mitglied der Beraterkommission. Sie dürfen sich in den Sitzungen vertreten lassen. Weitere Mitglieder werden in persona berufen und können nicht vertreten werden.

(3) Die Beraterkommission bestimmt aus ihren Reihen die Vertreterin oder den Vertreter der oder des Vorsitzenden; die Berufung erfolgt durch den Generalvikar.

(4) Die Beraterkommission tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie beschließt ihre Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vergütung dieser Tätigkeit erfolgt nicht. Nachgewiesene Spesen werden erstattet.

(5) Über die Sitzungen wird jeweils ein Protokoll gefertigt, das von der Geschäftsführung den Mitgliedern der Beraterkommission und der Arbeitsgruppe übersandt wird.

III. Arbeitsgruppe

(1) Für die Planung und Festlegung der Arbeitsabläufe und für die Überwachung der Sicherungs- und Konservierungsarbeiten an den einzelnen Schreinen wird jeweils eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Mitglieder von der Beraterkommission jeweils namentlich benannt werden. Die Arbeitsgruppe besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied der Beraterkommission, den beteiligten Fachrestauratoren und Goldschmieden, den Amtsrestauratoren des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, einer Vertreterin oder einem Vertreter der jeweils zuständigen Unteren Denkmalbehörde sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der jeweiligen Eigentümerin.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist die oder der Vorsitzende der Beraterkommission, sie oder er lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.

(3) Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe wird jeweils ein Protokoll angefertigt, das von der Geschäftsführung der Kirchengemeinde und den Mitgliedern von Beraterkommission und Arbeitsgruppe übersandt wird.

(4) Die Arbeitsgruppe ist für die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen verantwortlich. Ihr obliegt die ständige wissenschaftliche Beobachtung. Sie trägt Sorge für die vollständige Dokumentation (vgl. Richtlinien zur Sicherung und Konservierung der Reliquienschreine im Erzbistum Köln).

(5) Mit der Durchführung der konservatorischen Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe oder auf deren Vorschlag erfahrene Fachrestauratoren mit akademischem Abschluss (M.A. oder Diplom) oder einer vergleichbaren Qualifikation beauftragt.

IV. Weitere Richtlinien

(1) Folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind besonders zu beachten:

- Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) – Richtlinien für die Neuanschaffung, Pflege, Erhaltung und Weitergabe von liturgischen Ausstattungsstücken vom 12. Februar 2014 (Amtsblatt 2014, Nr. 59, Seite 62)
- Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln vom 5. Februar 2009 (Amtsblatt 2009, Nr. 74, Seite 69)
- Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit Reliquien im Erzbistum Köln, veröffentlicht in diesem Amtsblatt des Erzbistums Köln
- Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

V. Allgemeines

(1) Zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Richtlinien bedarf es der vorherigen Abstimmung mit der Beraterkommission. Das Generalvikariat trifft seine Entscheidung nur im Benehmen mit der Beraterkommission.

(2) Folgt die Kirchengemeinde den Vorgaben der Beraterkommission nicht, entscheidet die Kunstkommission gemäß can. 1189 CIC unter Berücksichtigung der denkmalsschutzrechtlichen Belange gemäß § 5 Nr. 8 des Statuts der Kunstkommission im Erzbistum Köln (Amtsblatt 2009, Nr. 74, Seite 69).

(3) Die Beschlussempfehlung der Beraterkommission ersetzt nicht die Genehmigung nach § 9 DSchG NRW. Diese ist nach Vorlage eines Konservierungs-/Restaurierungskonzeptes von Seiten der Eigentümerin bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde einzuholen.

Köln, 10. August 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 109 Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit Reliquien im Erzbistum Köln

Reliquien erinnern an das beispielhafte Leben der Heiligen, Märtyrer und Bekenner im Glauben an Gott. Seit mehr als 1.700 Jahren bilden die Gräber der Heiligen die Keimzellen zahlreicher Kirchen und Gemeinden im Erzbistum Köln. Somit bezeugen die Reliquien zugleich die Tradition des Glaubenslebens der Menschen im Erzbistum Köln in der Geschichte ihrer Verehrung. Reliquien sind auch solche Gegenstände, die den Heiligen gehörten, außerdem Gegenstände, die mit ihren Körpern oder Gräbern in Berührung kamen.

Nach der mit Zustimmung des Papstes vom 5. Dezember 2017 verfassten Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung" der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung vom 8. Dezember 2017 (veröffentlicht am 17. Dezember 2017) dürfen die Reliquien der Seligen und Heiligen sowie die sterblichen Überreste der Diener Gottes und der Verehrungswürdigen nur dann der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt werden, wenn die entsprechende kirchliche Autorität, deren Echtheit garantiert. Die Instruktion beschreibt die Vorgehensweise bei der kanonischen Rekognoszierung, der Entnahme von Fragmenten und der Aufbereitung von Reliquien, der Überführung und der Weitergabe von Reliquien sowie die Pilgerschaft der Reliquien unter entsprechender Zustimmung der Kongregation.

Die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften dienen dagegen insbesondere dem Umgang mit bereits rekognoszierten Reliquien des Erzbistums Köln.

§ 1 Aufsicht

Die Aufsicht über die Reliquien im Erzbistum Köln obliegt dem Erzbischof, der diese gemäß Art. 7 der vorbenannten Instruktion an einen Priester (den Delegaten oder auch Reliquienbeauftragten) delegieren kann. Der Erzbischof kann entsprechend can. 1189 CIC Sachverständige aus den Bereichen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln und des Erzdiözesankonservators bestimmen. Diese werden im Folgenden als Custoden bezeichnet.

§ 2 Auftrag und Zuständigkeit

(1) Die Custoden sorgen sich um die Pflege und den Umgang mit den Reliquien im Erzbistum Köln. Sie sind zuständig für die Bergung von Reliquien aus Altären und Altarsteinen (siehe § 3) und führen auf Anweisung des Erzbischofs oder des Delegaten die Abgabe von Reliquien durch (siehe § 4). Ihnen obliegen die Organisation, Vor- und Nachbereitung von Schreins- und Reliquiaröffnungen, die Dokumentation des Inhaltes (siehe § 5) sowie die ordnungsgemäße und würdige Unterbringung der Reliquien im Inneren des Schreins bzw. des Reliquiars und ggf. die wissenschaftliche Aufbereitung (siehe §§ 5 und 6).

(2) Die kanonische Rekognoszierung (siehe § 6), die Entnahme von Fragmenten und die Aufbereitung von Reliquien, die Überführung und der Weitergabe von Reliquien sowie die Pilgerschaft der Reliquien sind gemäß der Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung" der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung vom 8. Dezember 2017 dem Erzbischof bzw. seinem Delegaten vorbehalten. Die Custoden werden bei der Umgestaltung von Reliquienorten hinzugezogen (siehe § 7) und tragen im Auftrag des Erzbischofs für die ordnungsgemäße Deponierung (siehe § 8) des Reliquienbestandes Sorge.

(3) Die Versiegelung von Reliquien wird im Sinne eines sakralen Hoheitsaktes vom Erzbischof oder einem von ihm beauftragten Weihbischof oder dem Delegaten vorgenommen. Der Erzbischof und der jeweilige Weihbischof siegeln dabei jeweils mit ihrem persönlichen Siegel, der Delegat mit dem Geschäftssiegel des Erzbischöflichen Generalvikariates.

§ 3 Bergung von Reliquien aus Altären

(1) Altarreliquien aus feststehenden Altären (vgl. can. 1237 § 2 CIC) sind zu bergen, wenn der Altar zerstört oder schwer beschädigt wurde (vgl. Nr. 814 § 1 der Diözesan-Synode 1954), wenn er abgebrochen oder verändert werden soll (vgl. Nr. 815 der Diözesan-Synode 1954) oder die Kirche/Kapelle, in der er steht, nach can. 1212 bzw. can. 1222 CIC profaniert werden soll. Dabei ist zu beachten, dass gemäß can. 1238 § 2 CIC allein durch die Rückführung einer Kirche oder eines anderen heiligen Ortes zu profanem Gebrauch ein feststehender Altar seine Weihe nicht verliert.

(2) Das Reliquiengrab im Altar ist sachgemäß in Anwesenheit des Pfarrers bzw. Rectors ecclesiae, der die Sorge für die Kirche bzw. Kapelle trägt, zu öffnen. Bei kunsthistorisch bedeutenden Altären ist gemäß der Kirchlichen Ausstattungsrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister im Generalvikariat hinzuzuziehen. Über die Entnahme ist ein Protokoll anzufertigen, der Reliquienbehälter würdig und sicher zu verwahren und den Custoden unter Beachtung von Nr. 897 § 2 der Diözesan-Synode 1954 sowie der vorbenannten Instruktion zur Deponierung zu übergeben.

§ 4 Abgabe von Reliquien und Altarsteinen

(1) Die Abgabe kleinster Fragmente aus dem erzbischöflichen Reliquienbestand an (Erz-)Bistümer und Kirchengemeinden ist gemäß den in der Instruktion beschriebenen Voraussetzungen und Verfahren weltweit auf Nachfrage möglich. Die Öffnung von Heiligengräbern oder versiegelter Reliquiare zum Zweck einer entsprechenden Entnahme ist nicht zulässig. Der Erzbischof entscheidet über die Abgabe von Reliquien an (Erz-) Bistümer und Kirchengemeinden weltweit, ebenso an andere Institutionen oder Personen im jeweiligen Einzelfall und unter Beachtung der Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung" der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung vom 8. Dezember 2017 und Nr. 896 § 2 der Diözesan-Synode 1954.

(2) Altarsteine mit eingelassenen Reliquien sind, sofern sie nicht in einem feststehenden oder in einem beweglichen Altar eingelassen sind, an die Custoden zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Reliquiengrab muss verschlossen und das Siegel unverletzt bleiben. Die Reliquien gehen nach der Übergabe an die Custoden wieder in die Verfügung des Erzbischofs über.

(3) Bei Abgabe von Reliquien an Kirchengemeinden außerhalb des Erzbistums Köln soll unter Beachtung der Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung" der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung